



Konzept

Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

Genehmigt von der Bildungskommission Entlebuch am 19.11.2018



1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Schulmaterial.....	3
4	Obligatorische Schulveranstaltungen	3
4.1	Beiträge der Gemeinde Entlebuch an obligatorische Schulveranstaltungen	4
4.2	«Entlebucher Spezialitäten»	4
4.3	Obligatorische Schulveranstaltungen, verpflichtend durchzuführen	5
4.4	Obligatorische Schulanlässe nicht jährlich verpflichtend durchzuführen	5
4.5	Anlässe für Einnahmen in die Klassenkasse während der Schulzeit	6
4.6	Anlässe für Einnahmen in die Klassenkasse während der Freizeit	6
4.7	Verbindlichkeiten für Anlässe zur Aufbesserung der Klassenkasse	6
4.8	Rahmenbedingungen Klassenkasse	6



2 Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen.

Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Zudem ist die Benützung der schulischen Dienste grundsätzlich kostenlos.

Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann gemäss § 8 Abs. 5 der Volksschulbildungsverordnung von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Gemäss § 60 Abs. 3 des Volksschulbildungsgesetzes liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festzulegen: für die schulärztlichen Dienste, fakultative Schulangebote, für Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung.

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Ausnahmefall:

- Unterrichtsmaterial
- Tablets im Unterricht
- Verpflegung im Hauswirtschaftsunterricht
- Gegenstände im Textilen und Technischen Gestalten
- Verpflegungskosten bei obligatorischen Schulveranstaltungen

(Details siehe Weisung und Empfehlung-Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts - Dienststelle Volksschulbildung https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/recht_finanzen/finanzielles/weisung_unentgeltlichkeit_vs_unterricht.pdf?la=de-CH)

3 Schulmaterial

Lehrmittel, Hefte, Papier, Ordner, benötigte Spezialfarben... werden den Lernenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Schule Entlebuch empfiehlt den Erziehungsberechtigten, persönliches Arbeitsmaterial wie Zirkel, Lineal, Schere, Leimstift, Taschenrechner etc. anzuschaffen. Sollten Erziehungsberechtigte solches Arbeitsmaterial nicht anschaffen wollen, ist die Schule Entlebuch verpflichtet pro Klassenzimmer zwei bis drei Stück des benötigten Materials zur Verfügung zu halten.

4 Obligatorische Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen, welche während der Unterrichtszeiten durchgeführt werden sind obligatorisch, in dem Sinne, dass alle Lernenden daran teilnehmen müssen.

Veranstaltungen, wie beispielsweise Exkursionen sind ebenfalls obligatorische Schulveranstaltungen auch wenn deren Durchführung für die Lehrpersonen möglicherweise nicht verpflichtend ist. Die Schule Entlebuch unterscheidet zwischen obligatorischen Schulveranstaltungen, die verpflichtend stattfinden (z.B. Biosphärentage) und obligatorischen Schulveranstaltungen, die nicht jährlich durchgeführt werden müssen. (z.B. Exkursionen)

Veranstaltungen externer Fachstellen, wie beispielsweise S&X, GLL, Berufswahlanlässe und Autorenlesungen sind für die Lernenden obligatorisch, sind aber keine «besonderen Schulanlässe» und werden im Schulbudget eingegeben und über dieses abgerechnet.



Wahlmöglichkeit innerhalb eines obligatorischen Schulanlasses:

Der Wintersporttag ist ein obligatorischer Schulanlass, an dem alle Lernenden die Möglichkeit haben, eine Wintersportaktivität auszuüben, beispielsweise eine Schneeschuhwanderung, Iglubau... Im Programm des Wintersporttages kann es auch einen freiwilligen Programmpunkt geben. Da dieser freiwillig ist, können Elternbeiträge eingezogen werden (Bsp. Skifahren als Element des Wintersporttages, Erziehungsberechtigte zahlen die Liftkarte)

4.1 Beiträge der Gemeinde Entlebuch an obligatorische Schulveranstaltungen

Klasse	Gemeindebeitrag pro Schuljahr und Lernende
KG	18.00
PS 1/2	30.00
PS 3/4	42.00
PS 5/6	54.00
ISS 1	66.00
ISS 2	66.00
ISS 3	66.00

4.2 «Entlebucher Spezialitäten»

Folgende Anlässe haben in der Gemeinde Entlebuch Tradition und werden unabhängig von den unter Punkt 4.1 beschriebenen Beiträgen finanziert.

Rütli Reise: In der fünften oder sechsten Klasse wird einmal eine Reise zur Rütliwiese unternommen. Die Kosten dafür werden vollumfänglich gegen Vorlage einer Abrechnung von der Gemeinde übernommen.

Samichlaus Batzen: Damit der Samichlaus jedem Kind ein kleines Säckchen übergeben kann, bezahlt die Gemeinde pro Schulkind im Kindergarten 6 Franken. Der Betrag für die gesamte Stufe kann bei der Gemeinde abgeholt werden.

Biosphärentage: Am Ende ihrer Schulzeit sollen alle Lernenden des Entlebuchs Botschafterinnen und Botschafter „ihrer“ UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE) und damit einer nachhaltigen Regionalentwicklung sein (Logo erklären und Kernanliegen der Biosphäre vorstellen, positiv von Erlebtem berichten, sich für Schuelschätze begeistern). Die Gemeinde Entlebuch finanziert diese Tage mit 10.-/Lernendem, die Rahmenbedingungen sind im Merkblatt **Biosphärentage** geregelt.

Lagerbeitrag: Die Gemeinde Entlebuch beteiligt sich mit einem Betrag von 25.-/Lernendem am obligatorischen Klassenlager der 2. ISS. Die Klassenlehrpersonen müssen der Schulverwaltung einen entsprechenden Antrag, das Wochenprogramm und das Lagerbudget vor der Durchführung des Lagers zustellen.

Papiersammlung: Die Altpapiersammlung der Gemeinde Entlebuch wird von Lernenden der ISS 2 und der 5./6. Klasse im Ortsteil Ebnet übernommen. Da der Preis für das Altpapier schwankt, übernimmt die Gemeinde Entlebuch etwaige Differenzen und gibt somit eine Fixpreisgarantie. Die Auszahlung erfolgt über die Gemeindeverwaltung auf die jeweiligen Klassenkonten.

Arbeitseinsatz: An der ISS 1 wird an einem Mittwoch ein Arbeitseinsatz durchgeführt, bei dem Lernende Dienstleistungen wie beispielsweise Gartenarbeiten anbieten, um damit Geld für die Klassenkasse zu erwirtschaften. Ausgegangen wird von einem ganzen Arbeitstag, an dem 80.- erwirtschaftet werden sollen. Die Schule stellt einen Vormittag zur Verfügung, den Nachmittag arbeiten die Lernenden in ihrer Freizeit. Der Arbeitstag wird in der Regel in Spezialwochen durchgeführt.



4.3 Obligatorische Schulveranstaltungen, verpflichtend durchzuführen

	Frühlings- Herbstwanderung	Biosphärentag	Zebi	Schulreise	Klassenlager	Kantonaler Sporttag	Wintersporttag
KG	X ¹	X ¹		X			X ⁴
PS 1./2	X	X		X			X ⁴
PS 3./4.	X	X		X			X
PS 5./6.	X	X		X			X
ISS 1	X	X	X	X			X
ISS 2	X	X			X ²		X
ISS 3	X	X		X ³		X	X

¹ Waldhalbtage können diesem Punkt zugerechnet werden

² Das Klassenlager an der ISS 2 soll gemeinsam als Stufe durchgeführt werden.

³ Die zweitägige AK – Reise wird durch eine Schulreise ersetzt, die zu einer zweitägigen Schulreise erweitert werden kann, wenn es die finanziellen Mittel zulassen. Die Durchführung muss auf der Stufe einheitlich geregelt sein.

⁴ Zyklus 1 führt einen Winter- oder Sommersporttag durch.

4.4 Obligatorische Schulanlässe nicht jährlich verpflichtend durchzuführen

	Exkursion (z.B.: Luzern)	Badi	Sommersporttag/Triathlon	Theaterbesuch	Samichlaus	Swisskills	Projekttag/Projektwochen
KG					X		X
PS 1./2	X			X			X
PS 3./4.	X	X	X	X			X
PS 5./6.	X	X	X	X			X
ISS 1	X	X	X	X			X
ISS 2	X	X	X	X		X	X
ISS 3	X	X	X	X			X



4.5 Anlässe für Einnahmen in die Klassenkasse während der Schulzeit

Folgende Anlässe werden grösstenteils während der Schulzeit durchgeführt, die Durchführung hat deshalb obligatorischen Charakter.

	KG	PS 1./2	PS 3./4.	PS 5./6.	ISS 1	ISS 2	ISS 3
Papiersammlung				X		X	
Entsorgungsaktion Dorf				X			
Arbeitseinsatz					X		
Znünimärt						X	
Pizzaverkauf							X
Beizli Projektausstellung						X	X

4.6 Anlässe für Einnahmen in die Klassenkasse während der Freizeit

Folgende Anlässe werden mehrheitlich in der Freizeit durchgeführt, vorbereitende Arbeiten können auch während der Unterrichtszeit stattfinden.

	KG	PS 1./2	PS 3./4.	PS 5./6.	ISS 1	ISS 2	ISS 3
Chilbi		X	X	X			
Abzeichenverkauf			X	X			
«Schoggitalerverkauf» für gemeinnützige Organisationen			X	X			
Brattig					X		
Weihnachtsmarkt					X	X	X
Pausencafe	X						

4.7 Verbindlichkeiten für Anlässe zur Aufbesserung der Klassenkasse

Anlässe, die durchgeführt werden um Einnahmen für die Klasse zu generieren, müssen eine wirkliche Gegenleistung erbringen (keine «Bettelaktionen»).

Allfällige Anlässe betreffend Einnahmen in die Klassenkasse müssen der Schulleitung gemeldet und im Jahreskalendar eingetragen werden. Die Schulleitung hat Einspruchsrecht, wenn sie den Anlass als nicht geeignet betrachtet.

Es ist nicht verboten, Spenden von Erziehungsberechtigten für die Klassenkasse entgegenzunehmen. Allerdings kommen diese in die Klassenkasse und dürfen nicht einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeordnet werden. Spendenaufrufe zu machen ist untersagt.

4.8 Rahmenbedingungen Klassenkasse

Jede Klasse führt ein Klassenkonto, welches von der Schulleitung eingerichtet wird und auf das der jährliche Gemeindebeitrag von der Gemeindeverwaltung einbezahlt wird. Bevollmächtigt ist die Schulleitung, sowie die jeweilige Klassenlehrperson. Sämtliche Einnahmen aus Punkt 4.6 und 4.7 werden auf diese Konten einbezahlt. Zusätzliche Klassenkonten zu führen ist untersagt.

Auf der Primarstufe bleibt die Klassenkasse bei der Klasse, also beispielsweise bei der Klasse 3./4.a

An der ISS «steigt» die Klassenkasse mit der Klasse, die Budgetierung erfolgt für drei Jahre, auch wenn die Klassenlehrpersonen wechselt.